

Q&A - Elektronischer Heilberufsausweis

1. Was ist der elektronische Heilberufsausweis?

Der elektronische Heilberufsausweis, auch eHBA genannt, ist ein Sammelbegriff für einen personalisierten Ausweis für Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker. Er weist die Zugehörigkeit des Trägers zweifelsfrei als Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe aus. Je nach Berufsgruppe wird spezifisch auch vom eArztausweis, eZahnarztausweis, ePsychotherapeutenausweis oder eApothekerausweis gesprochen.

Dabei dient der eHBA nicht nur als visuelle Ausweisfunktion, sondern bietet ebenfalls eine Authentifizierungs-, Signierungs- und Verschlüsselungsfunktion. Zudem wird der eHBA nach §339 Absatz 5 SGB V dazu benötigt, um auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zugreifen zu können.

2. Wozu werden die Funktionen der Authentifizierung, der Signatur und der Verschlüsselung auf dem eHBA benötigt?

Mit der Authentifizierungsfunktion kann der Karteninhaber sich jederzeit in der digitalen Welt rechtsverbindlich ausweisen und identifizieren lassen, beispielsweise gegenüber der Telematikinfrastruktur (TI), in Praxisverwaltungs- und Krankenhausinformationssystemen, oder den Portalen der Kammern, um auf besonders geschützte Online-Dienste zugreifen zu können.

Die Signaturfunktion auf dem eHBA ermöglicht die Erstellung einer rechtssicheren elektronischen Unterschrift (qualifizierte elektronische Signatur - QES). Diese Unterschrift ist die der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. Dabei können eine Vielzahl von Dokumenten mit einer einzigen PIN-Eingabe signiert werden (Stapelsignatur). Zusätzlich ist auch die sog. Komfortsignatur möglich, bei der mittels PIN-Eingabe für einen bestimmten Zeitraum bis zu 250 Signaturen freigegeben werden. Ein zu signierendes Dokument muss dann nur noch bestätigt werden.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

Die Verschlüsselungsfunktion wird für einen sicheren elektronischen Datenaustausch zwischen den Leistungserbringern im Gesundheitswesen eingesetzt. Dabei geht es um die Verschlüsselung und Entschlüsselung der medizinischen Daten, die elektronisch versendet werden. Damit steigt das Datenschutzniveau bei der Übertragung von personenbezogenen medizinischen Daten.

3. Bei welchen Anwendungen ist der Einsatz eines eHBA zwingend erforderlich?

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über diejenigen Anwendungen, die den Einsatz eines eHBA voraussetzen:

- Notfalldatenmanagement (NFDM)
- Elektronischer Arztbrief (eArztbrief)
- Elektronisches Rezept (eRezept)
- Elektronische Patientenakte (ePA)
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
- Anforderung von Telekonsilen
- Elektronischer Medikationsplan (eMP)
- Signatur digitaler Dokumente
- Stapelsignatur
 - Laboranforderungen
 - Überweisungen
 - Abrechnungen

Derzeit sind eHBAs der Generationen G0 und G2 im Umlauf. Während der eHBA G0 in seiner Funktionalität eingeschränkt ist, ermöglicht erst der eHBA G2 beispielsweise die Verwendung des Notfalldatenmanagements (NFDM), der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) oder des TI-Fachdienstes Kommunikation im Medizinwesen (KIM). Eine Nutzung/Bestellung des eHBA G2 ist verpflichtend um die zuvor genannten Anwendungen einsetzen zu können. Seit Anfang 2023 wird ein eHBA zusätzlich benötigt um den Praxisausweis für die Anbindung an die TI zu bestellen.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

4. Wo kann der eHBA beantragt werden?

Obwohl die Herausgabe des eHBA bei den jeweiligen Landeskammern erfolgt, sind für Produktion der eHBA andere Dienstleister zuständig, die ein Zulassungsverfahren der gematik abgeschlossen haben. Die bisher zugelassenen Anbieter (Trust Service Provider - TSP) für elektronische Heilberufsausweise sind (Stand: Oktober 2023):

- Bundesdruckerei bzw. D-Trust GmbH
- medisign GmbH
- T-Systems International GmbH
- SHC Stolle und Heinz Consultants GmbH & Co.KG

Weitere, in der Zukunft, zugelassene Anbieter für elektronische Heilberufsausweise können Sie auf der Seite der gematik unter <https://fachportal.gematik.de/zulassungen/online-produktivbetrieb/> finden, wenn Sie unter Produkttyp „Anbieter-HBA“ auswählen.

Die Beantragung für den eHBA kann entweder in den Mitgliederportalen der Kammern durchgeführt werden oder als Alternative auch direkt über die jeweiligen Antragsportale der zugelassenen Anbieter.

Da für den Erhalt eines eHBA eine sicherere Identifizierung der beantragenden Person zwingend vorausgesetzt wird, werden je nach Anbieter und Zugehörigkeit der Landeskammer unterschiedliche zugelassene Identifizierungsverfahren angeboten. Die Identifizierung erfolgt stets anhand eines gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepasses.

Nach erfolgreicher Identifizierung wird der eHBA für den Antragsteller produziert, welchen er anschließend über ein sicheres Auslieferungsverfahren zeitlich versetzt von PIN und PUK erhält.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

5. Wie lange ist der eHBA gültig?

Die Gültigkeitsdauer beträgt 5 Jahre, da die elektronischen Zertifikate des eHBA maximal 5 Jahre gültig sind. Diese Gültigkeitsdauer kann jedoch in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verkürzt werden, wenn beispielsweise eine Gefährdung besteht.

Nach Ablauf der 5 Jahre muss ein neuer eHBA beantragt werden. In der Regel wird der Dienstleister, der den eHBA ausgegeben hat, rechtzeitig darüber informieren.

6. Wie sehen die Kosten für den eHBA aus?

Für den eHBA werden monatliche Gebühren erhoben, die üblicherweise über einen Zeitraum von 5 Jahren berechnet werden. Als Beispiel hat die Bundesdruckerei unter https://www.bundesdruckerei.de/system/files/dokumente/pdf/Preisinformation_eHBA.pdf den Gesamtkostenbeitrag einer 5-jährigen Laufzeit für Ärzte und Apotheker aufgelistet. So kostet dieser für Ärzte 420,17 € (zzgl. MwSt.) und für Apotheker 448,80 € (zzgl. MwSt.).

7. Wird der eHBA gefördert?

Ja, im Rahmen der Anbindung der Praxen an die TI besteht seit 1. Juli 2023 Anspruch auf die neue TI-Pauschale. Diese wird monatlich von den Kassenärztlichen Vereinigungen ausgezahlt und soll laut Bundesministerium für Gesundheit für eine volle Erstattung der Kosten für Anschluss und Betrieb der TI sorgen.

Die Höhe der TI-Pauschale ist abhängig davon, wann die Erstausrüstung oder der Tausch des Konnektors stattgefunden hat. Zusätzlich wird die TI-Pauschale gekürzt, wenn eine Komponente fehlt. Bei Fehlen von mehr als einer Anwendung, entfällt die TI-Pauschale komplett.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

8. Wie soll bei einem Verlust oder Diebstahl des eHBA vorgegangen werden?

Der eHBA muss in diesem Fall gesperrt werden. Die Sperrung geht entweder über die Sperrhotline des Anbieters oder über die bundesweit einheitliche Sperrhotline 116 116. Dazu wird die Nennung des Sperrkennworts erwartet, welches in der Regel bei der Beantragung des eHBA festgelegt wurde.

9. Können auch Angehörige von nicht-approbierten Gesundheitsberufen (Gesundheitsfachberufen) einen eHBA erhalten?

Nach dem Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz - PDSG) und dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) sollen auch verschiedene Gesundheitsfachberufe Zugriff auf die elektronische Patientenakte erhalten, wenn diese in die medizinische oder pflegerische Versorgung der Versicherten eingebunden sind.

Die Ausgabe des eHBA für diese Berufsgruppen erfolgt durch das [Elektronische Gesundheitsberuferegister \(eGBR\)](#). Derzeit können folgende Berufsgruppen einen eHBA beantragen (Stand: Oktober 2023):

- Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpfleger
- Pflegefachleute
- Hebammen (nach § 134a Absatz 2 SGB V zur Leistungserbringung zugelassen)
- Physiotherapeuten (nach § 124 Absatz 1 SGB V zur Leistungserbringung zugelassen)
- Notfallsanitäter (vorerst nur mit Berufserlaubnis aus Nordrhein-Westfalen)

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

Hinweis:

Alle Links wurden zuletzt am 05.10.2023 auf ihre Erreichbarkeit geprüft.

Soweit im Text die männliche Form genutzt wird, sind selbstverständlich auch immer die weibliche und diverse Form mit gemeint.

Haftungsausschluss:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Auch wird hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes der verlinkten Dokumente oder Webseiten keine Haftung übernommen.

*Version: QA_eHeilberufsausweis_v02.5
Datum der Veröffentlichung: 23.09.2020
Letzte Änderung: 05.10.2023*

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de